

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1422/2019
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 26.09.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.11.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	12.11.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.11.2019	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2018

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den Oktober 2019
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den Oktober 2019
Stadtverwaltung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, den November 2019
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsberichts der BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH empfiehlt der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und beschließt der Stadtrat:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses der EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH für das Geschäftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme i.H.v. 95.235.986,83 EUR und einem Jahresüberschuss i.H.v. 11.504.388,41 EUR;
2. die Entlastung der Geschäftsführung der EGM für das Geschäftsjahr 2018;
3. die Entlastung des Verwaltungsrates der EGM für das Geschäftsjahr 2018;
4. den Ergebnisverwendungsvorschlag, aus dem Bilanzgewinn i.H.v. 51.655.837,36 EUR einen Betrag in Höhe von 9.000.000 EUR auszuschütten und den Restbetrag i.H.v. 42.655.837,36 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

1. Sachverhalt

Die EGM hat das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 11.504 TEUR (VJ: 9.497 TEUR) abgeschlossen. Die ursprüngliche Wirtschaftsplanung 2018 prognostizierte ein Jahresergebnis i.H.v. 6.436 TEUR. Der im Vergleich zum Vorjahr um 2.007 TEUR deutlich gestiegene Jahresüberschuss resultiert wesentlich aus einer Erhöhung der Umsatzerlöse um 2.308 TEUR auf 51.020 TEUR, für die insbesondere die mengen- und preisgetriebenen Mehrerlöse von 2.367 TEUR aus der Dampfabgabe an die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG ursächlich waren. Ergebnisverbessernd haben sich weiterhin die um 1.429 TEUR niedrigeren planmäßigen Abschreibungen ausgewirkt. Demgegenüber steht ein um 1.705 TEUR gesteigener Materialaufwand, der aus der planmäßigen Revision zweier Verbrennungslinien und den durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen resultiert.

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um 6.587 TEUR auf 95.236 TEUR gesunken. Auf der Aktivseite hat sich das Anlagevermögen um 9.812 TEUR vermindert. Dort ist der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen um 9.814 TEUR gesunken, weil den Abschreibungen i.H.v. 9.853 TEUR lediglich Zugänge i.H.v. 39 TEUR gegenüberstehen. Die gegenläufige Erhöhung des Umlaufvermögens um 3.275 TEUR resultiert dabei insbesondere aus einer Erhöhung des Finanzmittelbestands um 2.545 TEUR, die weitestgehend durch die Geschäftstätigkeit hervorgerufen wurde.

Auf der Passivseite hat sich insbesondere der passive Rechnungsabgrenzungsposten (Einzahlungen aus einem Forderungskaufvertrag zur Finanzierung der 3. Linie des MHKW) durch die jährliche Auflösung um 4.539 TEUR auf 23.073 TEUR verringert. Durch planmäßige Tilgungen haben sich weiterhin sowohl die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 2.805 TEUR auf 6.158 TEUR als auch die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter KMW aus einem in 2013 gewährten Darlehen um 1.000 TEUR auf 4.250 TEUR reduziert. Demgegenüber resultiert die Erhöhung des Eigenkapitals um 2.504 TEUR aus dem in 2018 erwirtschafteten Jahresüberschuss i.H.v. 11.504 TEUR abzüglich der Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2017 i.H.v. 9.000 TEUR. Die Eigenkapitalquote ist dadurch gegenüber dem Vorjahr um 6,3% auf 59,6% gestiegen.

In der Gesellschafterversammlung der EGM am 29.05.2019 ist die Verwendung des zum 31.12.2018 ausgewiesenen Bilanzgewinns i.H.v. 51.656 TEUR auf Wunsch der Gesellschafter noch nicht beschlossen worden. Die Gesellschafter haben sich stattdessen darauf verständigt, die Verwendung des zum 31.12.2018 ausgewiesenen Bilanzgewinns i.H.v. 51.656 TEUR in der nächsten Gesellschafterversammlung am 03.12.2019 zu beschließen. Der Ergebnisverwendungsvorschlag sieht vor, eine Gewinnausschüttung i.H.v. 9.000 TEUR vorzunehmen und den restlichen Bilanzgewinn i.H.v. 42.656 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen. Im Anhang für das Geschäftsjahr 2018 hatte die Geschäftsführung eine niedrigere Gewinnausschüttung i.H.v. 5.000 TEUR vorgeschlagen. Nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der EGM soll die Ergebnisverwendung dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben werden.

Ergänzender Hinweis zur Ausschüttung des Vorjahres-Bilanzgewinns im Dezember 2018: der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 mit Drucks.-Nr. 1506/2018 die Feststellung des Jahresabschlusses der EGM sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates der EGM für das Geschäftsjahr 2017 beschlossen. Der Stadtrat hat damals jedoch keinen Beschluss über Verwendung des zum 31.12.2017 ausgewiesenen Bilanzgewinns i.H.v. 49.151 TEUR gefasst, weil der diesbezügliche Gesellschafterbeschluss noch ausstand.

In der Gesellschafterversammlung der EGM am 05.12.2018 wurde beschlossen, aus dem zum 31.12.2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn i.H.v. 49.151 TEUR eine Ausschüttung an die Gesellschafter in Höhe von 9.000 TEUR vorzunehmen und den Restbetrag i.H.v. 40.151 TEUR auf neue

Rechnung vorzutragen. Aufgrund dieses Gewinnverwendungsbeschlusses wurde der Stadt Mainz eine Bruttodividende i.H.v. 450 TEUR (= 9.000 TEUR * 5%) gewährt. Nach Abzug der Kapitalertragssteuer (67.500 EUR) und des Solidaritätszuschlags (3.712,50 EUR) belief sich der Zahlungseingang bei der Stadt Mainz im Dezember 2018 auf netto 378.787,50 EUR.

2. Lösung

Den vorgenannten Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

Bei der Abstimmung zum Beschlussvorschlag Nr. 3 (Entlastung des Verwaltungsrates) ist zu beachten, dass solche Ratsmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, die die Stadt Mainz im Geschäftsjahr 2018 (Zeitraum der Entlastung) im Verwaltungsrat der EGM vertreten haben. Die Entscheidung über die Entlastung bringt dem jeweils betroffenen Ratsmitglied selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 1 GemO RLP. Namentlich betrifft dies die folgenden Ratsmitglieder: Herr Norbert Solbach, Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler. Die genannten Personen dürfen nicht beratend und entscheidend mitwirken (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GemO RLP).

3. Alternative

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Anmerkung:

Der Prüfbericht der BRV über die Jahresabschlussprüfung der EGM zum 31.12.2018 liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen zur Einsichtnahme aus.

Finanzielle Auswirkungen

Soweit die Gesellschafterversammlung der EGM am 03.12.2019 dem Ergebnisverwendungsvorschlag zustimmt, würde dem Haushalt der Stadt Mainz eine Bruttodividende i.H.v. 450.000 EUR (= 9.000.000 * 5%) zufließen. Der Zufluss würde nach Abzug der Kapitalertragsteuer (67.500 EUR) und des Solidaritätszuschlags (3.712,50 EUR) netto 378.787,50 EUR betragen. Die Gesellschafterversammlung fasst den Beschluss über die Ergebnisverwendung nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile mit einfacher Mehrheit. Die Stadt Mainz ist mit einem Anteil i.H.v. 5% am Stammkapital der EGM Minderheitsgesellschafter.

Anlagen

EGM Bilanz zum 31.12.2018

EGM Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018